



Honorarkürzungen nur ausnahmsweise

OLG Celle: Grundleistungen nach HOAI stehen nicht im Belieben der Parteien



Dipl.-Ing. Ulrich Welter, ö.b.u.v. Sachverständiger für Ingenieurhonorare nach HOAI, Ingside, Bismarck

Der Grundleistungskatalog in den Leistungsphasen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) wird häufig dazu benutzt, einzelne Leistungen überhaupt nicht zu beauftragen oder überhaupt nicht anzubieten. Beides hat das Ziel, das Honorar zu verringern. In einem Urteil vom 12.02.2014 (14 U 103/13) hat das Oberlandesgericht (OLG) Celle entschieden, dass dies jedenfalls bei solchen Grundleistungen nicht möglich ist, die für den Projekterfolg nicht erforderlich waren. Das Urteil hat weitreichende Konsequenzen.

Worum geht es?

Häufig kommt es vor, dass Auftraggeber und Planer die Leistungsphasen geringer bewerten als dies in der HOAI vorgesehen ist. Dabei sind die nachfolgenden Fälle zu unterscheiden.

a) Die Rechnung wird wegen fehlender Grundleistung gekürzt

Die Parteien haben „Leistungsphasen gem. HOAI“ vereinbart. Der Planer erbringt eine einzelne Grundleistung nicht. Unabhängig davon, ob diese Grundleistung für den Projekterfolg erforderlich war oder nicht, kürzt der Auftraggeber das Honorar deshalb anteilig und bezieht sich dabei auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, s.u.).

b) Im Angebot wird die Leistung gering bewertet, um den Auftrag zu erhalten

Der Planer will einen Auftrag haben und bewertet die zu vergebenden Leistungsphasen deshalb geringer als in der HOAI vorgegeben, obwohl der Auftraggeber keinerlei Einschränkungen gemacht hat. Der Planer behauptet, dieses oder jenes sei nicht erforderlich und reduziert den Teilleistungssatz anteilig. (Hinweis: Diese Reduzierung ist eine einseitige Änderung der Leistungsanfrage. Das Angebot muss von der Wertung ausgeschlossen werden oder den anderen Bietern ist im Rahmen des Verhandlungsverfahrens die gleiche

Möglichkeit einzuräumen – Gleichheitsgrundsatz).

c) Es werden nicht alle Grundleistungen beauftragt

Der Auftraggeber sucht diejenigen Grundleistungen, die zum Erreichen des Projekterfolges gar nicht erforderlich sind und kürzt das Honorar unter Berufung auf § 8 Abs. 2 HOAI anteilig.

Zum Vorgehen zu a) hat der BGH eine Entscheidung getroffen (siehe nächster Punkt). Zum Vorgehen zu b) verhalten sich die Auftraggeber in der Praxis dauerlicherweise so, dass sie diese Honorarminderungen einfach annehmen und nicht vergaberechtlich ahnden. Zum Vorgehen zu c) hat das OLG Celle ein wichtiges Urteil gefällt. Den Parteien ist anzuraten dieses Urteil zu beachten.

Die Entscheidungen des BGH

In der Rechtsprechung zur Höhe des Honorars in den Fällen, in denen nach der vertraglichen Vereinbarung zwar alle Grundleistungen geschuldet, aber nicht erbracht werden, haben sich im Laufe der Zeit deutliche Änderungen ergeben.

So vertrat der BGH dazu früher eine rein ergebnisorientierte Auffassung (BGHZ 45, 376 = NZW 1966, 1713; BGH NJW 1969, 420; BGH BauR 1982, 290 = NJW 1982, 1387):

„Kein Bedürfnis besteht aber dafür, das Honorar auch dann zu kürzen, wenn der Architekt nicht alle innerhalb einer Leistungsphase anfallenden Arbeiten vollständig erbringt. Dann ist es angemessen, gegebenenfalls die bei Werkmängeln gegebenen Rechtsbehelfe zu gewähren, das volle Honorar jedoch zuzubilligen, wenn das Werk frei von Mängeln ist.“

(vgl. Locher/Koebler/Frik, Kommentar zur HOAI, 9. Auflage 2006, § 5 Rdn. 11 f.).

In der Folge dieser Rechtsprechung erging zu den Fällen, in denen einzelne Grundleistungen nicht erbracht wurden, eine Reihe von Urteilen. In ihnen ging es darum, ob eine Honorarminderung in jedem Fall ausgeschlossen ist. Viele Oberlandesgerichte und auch die Literatur prägte den Begriff der „zentralen Grundleistung“, die einen selbstständigen Werkerfolg darstellt, im Gegensatz zu denjenigen Grundleistungen, bei denen dies nicht der Fall sei. Honorarkürzungen waren danach nur dann möglich, wenn eben eine dieser zentralen Grundleistungen nicht erbracht wurde.

Zentrale Grundleistungen waren z. B. die fachtechnischen Berechnungen, die Kostenschätzung bzw. die Kostenberechnung, ein schriftlicher Erläuterungsbericht u.a.m.

Mit Urteil vom 24.06.2004 (VII ZR 259/02) entschied der BGH dann:

„Eine an den Leistungsphasen des § 15 HOAI orientierte vertragliche Vereinbarung begründet im Regelfall, dass der Architekt die vereinbarten Arbeitsschritte als Teilerfolg des geschuldeten Gesamterfolges schuldet.“

Diese Entscheidung bedeutete nach allgemeiner Auffassung den Abschied von den zentralen Grundleistungen. Nun konnte für jede geschuldete, aber nicht erbrachte Grundleistung das Honorar anteilig gekürzt werden. Zur Bestimmung der Höhe hatte der BGH in der Entscheidung ausdrücklich die Steinfurt-Tabelle als mögliches Instrument benannt. Über die Schwächen dieser Bewertungstabelle wurde in dieser Zeitschrift in der Ausgabe 05/2012 (Seite xy) berichtet.

Es sei zunächst dahingestellt, ob es sich tatsächlich um einen solchen Abschied handelt. Richtig und nachvollziehbar ist, dass wenn jemand eine ihm beauftragte Leistung nicht erbringt, er nicht das volle Honorar beanspruchen kann. Der Fehler liegt in der Beauftragung. In den gängigen Vertragsmustern ist bei der Leistungsvereinbarung nämlich regelmäßig die Verknüpfung zur HOAI enthalten.



Die Entscheidung des OLG Celle

Mit Urteil vom 12.02.2014 (14 U 103/13) hat das OLG Celle entschieden:

„Bei der Beurteilung, in welcher Höhe dem Architekt ein Vergütungsanspruch für bis zur Kündigung erbrachte Leistungen zusteht, muss berücksichtigt werden, dass nicht ausnahmslos alle Grundleistungen einer Leistungsphase vom Architekten geschuldet sind; es ist daher zunächst festzustellen, welche Teilleistungen in den einzelnen Leistungsphasen hätten erbracht werden müssen, um die vom Architekten bis zur Kündigung erbrachten Teilleistungen honorarmäßig bewerten zu können.“

Anders als der zitierten Entscheidung des BGH lag diesem Fall eine vertragliche Leistungsvereinbarung zugrunde, die sich nicht an den Leistungsbildern der HOAI orientierte. Es war deshalb zu entscheiden, wie in solchen Fällen das Honorar zu ermitteln ist und ob es wegen fehlender Grundleistungen bzw. Teile von Grundleistungen gemindert werden dürfte.

Das Gericht hat hier eine deutliche Sprache gefunden: Haben nämlich die Parteien im Ingenieurvertrag/Architektenvertrag die Leistungen des Auftragnehmers nicht dezidiert vereinbart, dann kann die geschuldete Leistung keinesfalls aus den Tabellen der HOAI abgelesen werden. Vielmehr können die Leistungsbilder bzw. die einzelnen Leistungsphasen lediglich als Orientierungshilfe herangezogen werden.

Es ist nämlich zu fragen, ob tatsächlich die ein oder andere Grundleistung oder Teile davon im konkreten Fall erforderlich sind. Dann, und nur dann kann das Honorar bei Nicht-Erbringen dieser Leistung/Teilleistung gekürzt werden. Das gilt auch schon bei Auftragserteilung. Das OLG legt fest, dass § 8 Abs. 2 HOAI sich nicht auf diejenigen Leistungen bezieht, die gar nicht erforderlich sind. Auftraggeber können also nicht verlangen, dass das Honorar zu mindern sei, weil sie nicht erforderliche Leistungen erst gar nicht beauftragen. Ein solches Vorgehen führt zur Unterschreitung der Mindestsätze und dazu, dass diese Honorarvereinbarungen unwirksam sind. Wieder einmal also liegt das Risiko einseitig beim Auftraggeber.

Der Unterschied zwischen beiden Entscheidungen

In der Praxis wurde häufig übersehen, dass der vom BGH entschiedene Fall im Urteil vom 24.06.2004 (VII ZR 259/02) sich nur darauf bezog, dass der Planer mit allen Grundleistungen einer Leistungsphase tatsächlich beauftragt war („... ist beauftragt mit der Leistungsphase xy gem. § 15 HOAI.“). Die Entscheidung befasst sich also nicht damit, wie in den Fällen zu verfahren ist, in denen sich die Beauftragung eben nicht am Leistungsbild der HOAI orientiert („... ist beauftragt mit einer Entwurfsplanung“).

Was das bedeutet – und was nicht ...

- Der Grundleistungskatalog ist kein Auswahlprogramm
- Zunächst ist zu bestimmen, welche Leistungen tatsächlich erforderlich sind. Leistungen, die nicht erforderlich sind, führen nicht zu einer Honorarminderung, auch nicht gem. § 8 Abs. 2 HOAI.
- Leistungsbilder sind keine Checklisten

Es ist und es war schon immer falsch, die Grundleistungen einer Leistungsphase als Checkliste zu benutzen und nach dem Muster abzuhaken „erbracht/nicht erbracht“, um daran dann das Honorar zu bemessen. Was zu erbringen war, ergibt sich ausschließlich aus dem Vertrag.

Fazit

Einmal mehr zeigt das besprochene Urteil des OLG Celle, dass Planungsleistungen geistig-schöpferischer Natur sind. Es ist nicht aus Honorartabellen abzulesen, welche Leistung ein Planer erbringen muss. Honorarkürzungen wegen nicht erbrachter Leistungen sind nur dann gerechtfertigt, wenn der Planer ausdrücklich mit dieser Leistung beauftragt war. Eine Kürzung ist hingegen dann nicht möglich, wenn eine dezidierte Leistungsvereinbarung nicht getroffen wurde. Es ist auch nicht möglich das Honorar wegen nicht beauftragter Grundleistungen zu kürzen, die gar nicht erforderlich waren. Grundleistungen, die nicht erforderlich sind, kann man nicht beauftragen. Das hat das OLG Celle in aller Deutlichkeit entschieden.

... für die Praxis

Das Urteil des OLG Celle hat für die Praxis weitreichende Auswirkungen. Es ist nun deutlich klargestellt, dass die Leistungsbilder der HOAI lediglich einen Leitcharakter haben und ihnen der zu vergütende Honoraranteil nicht entnommen werden kann. 1. Leistungen richtig vereinbaren

Die Parteien sollten sich klar machen, dass die Leistungen im Vertrag geregelt werden müssen. Die HOAI enthält ausschließlich Honorartabelle-sätze. Sie ist eine reine Preisliste, sonst nichts. Wir können den Vor-